

KBH Kinderbetreuungsbeihilfe

ampol. Ziel	Fördervoraussetzungen	Höhe der Beihilfe/ Einkommensermittlung	Sonstige Erläuterungen
<p>aufgrund von Betreuungspflichten Unterstützung bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Teilnahme an einer ampol. sinnvollen Maßnahme • <i>Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am UGP bis Ende GB</i> • bei Weitergewährung Sicherung d. <u>unselbständigen</u> Beschäftigung; förderbarer Personenkreis • Arbeitslose oder Arbeitssuchende und anschließende Beschäftigung • Beschäftigte (unselbständig), wenn Beibehaltung der Beschäftigung erschwert oder gefährdet ist, weil • bisherige Betreuung weggefallen ist • wesentliche Änderung der Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeit • wesentliche Änderung der familiären Situation oder Verschlechterung der wirtschaftlichen oder sozialen Lage • bestehende Betreuungsvorsorge nicht aufrecht erhalten werden kann <p>Bei Personen, die nach dem Elternkarenzurlaub auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie als Beschäftigte anzusehen sind, deren Beschäftigung gefährdet ist. Begründung PST erforderlich!!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Betreuungsvereinbarung (rechtzeitige Kontaktnahme) • Nichtüberschreitung d. Einkommensgrenze siehe Bearbeitungsblatt • bis zur Vollendung d. 15. Lj. bei nachgew. Behinderung bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres <i>max. 156 Wochen</i> je Kind. <p>Unterbringung des Kindes bei angestellten TGM bis Privatperson</p> <p>nicht förderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflegungskosten • eingespielte bestehende Betreuungsvorsorgen • Betreuung durch Familienangehörige (außer angestellte TGM bei Trägervereinen/ Institutionen) • Betreuungsvorsorge bei ampol. nicht verwertbarer (= nicht geförderter) Ausbildung • bereits 3 Jahre geförderte Betr. Ausnahme: begründete Einzelfälle verlängerbar: z.B.: Alleinerzieher mit geringem Einkommen; Kinder im Vorschulalter → siehe sonstige Erläuterungen • BeamtenInnen • Private ausländische Betreuungsperson (nicht EWR-BürgerIn) ohne Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein oder BB • Personen in Bildungskarenz • Selbständig Erwerbstätige (Ausn BäderInnen in AMS-Maßn.) • Au-Pair-Kräfte 	<p>50%; 75%, 90 % einkommensabhängig;</p> <p>Ermittlung des (Familien) Einkommens</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG für unselbständige Erwerbstätigkeit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin • einkommensteuerpflichtige Einkünfte für selbständige Erwerbstätigkeit des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin • <i>der jeweilige Prozentsatz des Einheitsswertes aus land- /forstwirtschaftlichem Besitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin gem. §36a(4)ALVG</i> heranzuziehen. <p>Ferner sind Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die <i>Gründerbeihilfe</i> und Übergangsgeld anzurechnen.</p> <p>Kinderbetreuungsgeld ist kein EK Während Bezug von GB keine Berücksichtigung des EK aus unselbst. Erwerbstätigkeit; KBH bis Ende GB</p> <p>Wenn seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Alimentationsleistungen für Kinder bekanntgegeben werden, bzw. auf diese verzichtet werden, ist der jeweilige Regelbedarfssatz des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen, je nach Alter des Kindes, anzurechnen.</p>	<p>Dauer d. Förderung:</p> <p><i>156 Wochen</i> je Kind; jeweils <i>26-wöchigem</i> Gewährungszeitraum;</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu <i>52 Wochen</i> möglich • bei vorzeitiger Unterbringung bis zu 26 Wochen vor AA bzw. SC möglich • bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Schulung max. 26 Wochen Weiterförderung möglich. <p>KBH in Entsprechung der Bundesrichtlinie auch <i>länger als 156 Wochen</i> zu gewähren, wenn die Vorgaben der Bundesrichtlinie im Ausnahmefall zutreffen. Die Entscheidung obliegt dem Geschäftsstellenleiter unter Einbeziehung des Regionalbeirates. Solche Ausnahmefälle können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung eines behinderten Kindes, - Todesfall des Partners oder im letzten Förderzeitraum erfolgte Scheidung mit dadurch bedingter unklarer Finanzsituation, etc. <p>→ Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten erfolgt durch die Abtlg. AMF keine taxative Aufzählung</p> <p>Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten bis zu 25 Werktagen oder (vorzeitigen) Mutterschutz</p> <p>(Mo-Fr) bleiben unberücksichtigt; darüberhinausgehende Fehlzeiten sind nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung förderbar.</p> <p>Prüfung der widmungsgem. Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über erfolgte Kinderbetreuung bzw. Abfrage HV: aufrechtes DV oder Maßnahmenteilnahme ohne Rechnungs- und Zahlungsbeleg; sonst Rückforderung; allfällige Verlängerung erst nach Prüfung der widmungsgem. Verwendung • Während d. Gewährungszeitraumes bleiben eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenze, des EHW, der Betreuungskosten oder der Kinderbetreuungsbeihilfe anderer Stellen, sowie eine Änderung des Familienstandes unberücksichtigt. • Prüfung der widmungsgem. Verwendung über Stadiensuche in der AMF-EDV (siehe AMF-Beihilfen-Handbuch) Dokumentation im entsprechenden Förderfall in der AMF-EDV. Korrekter Abschluss des Förderfalles!! • Bei vorzeitigem Ende Einstellungscode T (Storno) → Vorbuchung im BRZ aufheben bzw. Rückforderung veranlassen <p>Auszahlung: monatlich im nachhinein</p>

KBH Kinderbetreuungsbeihilfe

Berechnungsgrundlagen KBH

Die Beihilfen anderer Stellen (*Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist Beihilfe einer anderen Stelle*) verringern die anrechenbaren Kosten und sind **vor** der Berechnung der Kinderbetreuungsbeihilfe (des Arbeitsmarktservice) in Abzug zu bringen.

Das bedeutet in der Praxis, dass für jenes Kind, für das KG bezogen wird, keine KBH möglich ist, da das KG für die anfallenden Betreuungskosten etc. heranzuziehen ist. Für die anderen Kinder der Begehrensstellerin/des Begehrensstellers ist aber eine KBH-Förderung möglich.

Pflegegeld für ein behindertes Kind wird weder als Einkommen noch als Beihilfe anderer Stellen gesehen.

Verpflegungskosten können nicht abgegolten werden.

Für einen in den Gesamtkosten enthaltenen, aber nicht ausgewiesenen Verpflegungskostenanteil ist ein Selbstbehalt von 30% der Gesamtkosten (*bis zu €57,-*) in Abzug zu bringen.

Regelbedarfssätze ab 1.7.2006

Altersgruppe	1.7.2005-30.6.2006	ab dem 1.7.2006
0 – 3 Jahre	EUR 164,--	EUR 167,--
3 – 6 Jahre	EUR 209,--	EUR 213,--
6 – 10 Jahre	EUR 270,--	EUR 275,--
10 – 15 Jahre	EUR 309,--	EUR 315,--
15 – 19 Jahre	EUR 363,--	EUR 370,--
19 – 28 Jahre	EUR 457,--	EUR 465,--

Maximale Beihilfenhöhe:

Betreuungszeit:	angestellte Tagesmütter	Kinderkrippe bis Privatpersonen
ab 35 Std/W	€ 497,-- mtl.	€ 285,-- mtl.
ab 13 Std/W	€ 290,-- mtl.	€ 190,-- mtl.
bis unter 13 Std/W	€ 5,-- Std.	€ 5,-- Std.

Einkommensabhängige Beihilfenhöhe ab 01.01.2006

alleinstehende BeihilfenwerberIn

verheiratet bzw. in Lebensgemeinschaft lebend

<i>mit</i>	<i>1 Kind</i>	<i>2 Kinder</i>	<i>3 Kinder</i>		<i>1 Kind</i>	<i>2 Kinder</i>	<i>3 Kinder</i>
90 % bis	€ 1.224,--	€ 1.453,--	€ 1.682,--	90 % bis	€ 1.932,--	€ 2.161,--	€ 2.390,--
75 % bis	€ 1.449,--	€ 1.678,--	€ 1.907,--	75 % bis	€ 2.255,--	€ 2.484,--	€ 2.713,--
50 % bis	€ 1.772,--	€ 2.001,--	€ 2.230,--	50 % bis	€ 2.577,--	€ 2.806,--	€ 3.035,--

je weitere Person Erhöhungssatz €229,--